

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Kartellrecht

07 – Verbote im deutschen Recht

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Rel. Marktmacht

1

Welche besonderen Pflichten bestehen bei überlegener Marktmacht (§ 20 GWB)?

Horiz. Behinderung

2

Welchem Zweck dient das horizontale Behinderungsverbot (§ 20 Abs. 3 GWB)?

Boykottverbot

3

Was ist das "Boykottverbot" (§ 21 Abs. 1 GWB)?

Druckverbot

4

Was ist das "Druckverbot" (§ 21 Abs. 2 GWB)?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

1

Welche besonderen Pflichten bestehen bei überlegener Marktmacht (§ 20 GWB)?

Was ist relative Marktmacht? (1)

§ 20 GWB – Verbotenes Verhalten von Unternehmen mit relativer oder überlegener Marktmacht

(1) ¹§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen **kleine oder mittlere Unternehmen** als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen **in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen** (relative Marktmacht). ²Es wird **vermutet**, dass ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 1 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten **regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt**, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden.

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Was ist relative Marktmacht? (2)

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

1. Unternehmen oder Unternehmensvereinigung

2. Abhängigkeit

Vermutung (§ 20 Abs. 1 S. 2 GWB): Anbieter ist abhängig, wenn er Unternehmen regelmäßig Vergünstigungen gewährt, die bei gleichartigen Nachfragen nicht gewährt werden

1. Kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager (nicht: Konkurrenten)

2. Kein Ausweichen auf andere Unternehmen möglich

Welche Fallgruppen von relativer Marktmacht unterscheidet man?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

sortimentsbedingte Abhängigkeit

mangelbedingte Abhängigkeit

unternehmensbedingte
Abhängigkeit

nachfragebedingte Abhängigkeit

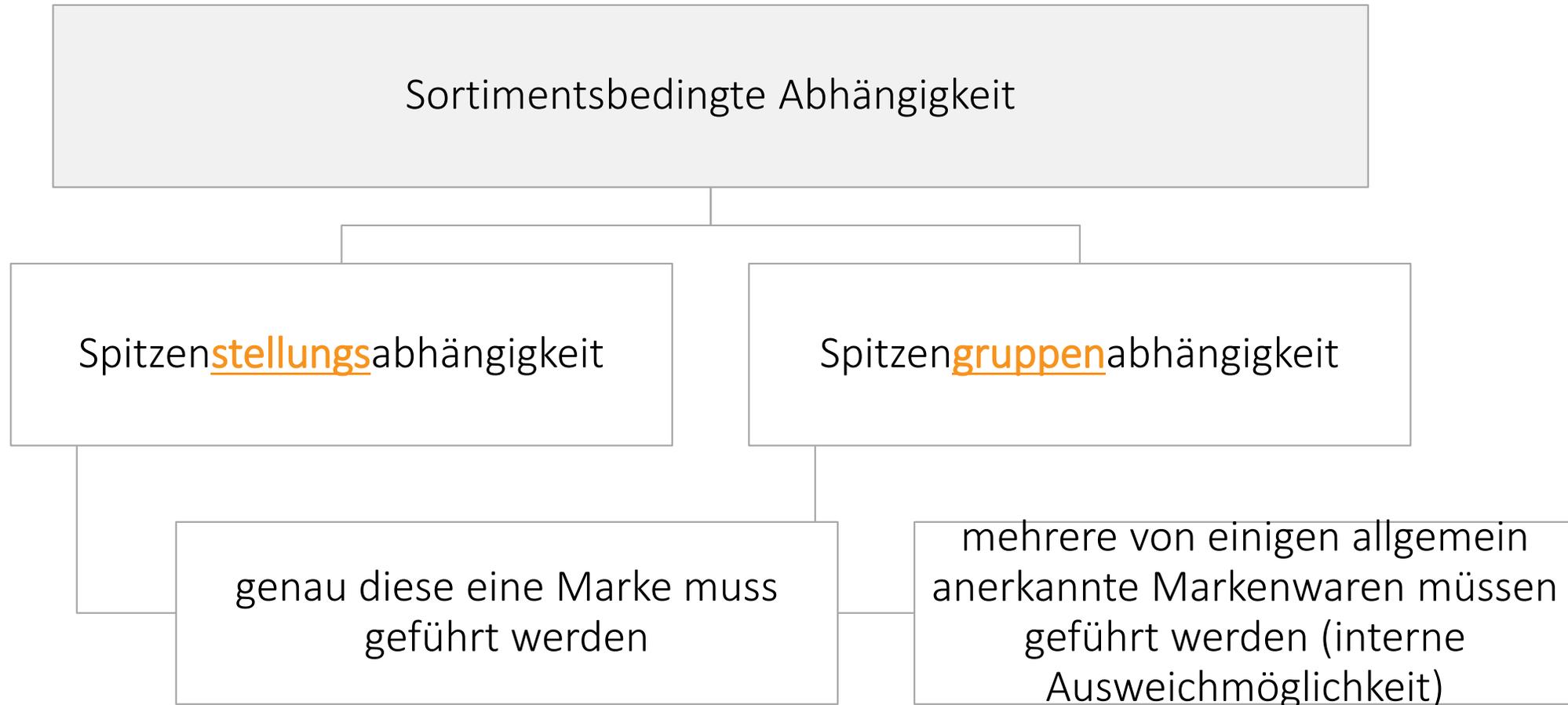
Was ist „sortimentsbedingte Abhängigkeit“? (1)

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot



Was ist „sortimentsbedingte Abhängigkeit“? (2)

Rossignol stellt Skier her, die in Deutschland exklusiv von einer Tochtergesellschaft vertrieben werden. Nachweislich werden alle bedeutenden Sportskifachgeschäfte in Oberbayern mit Rossignol-Skiern beliefert. Ein oberbayrisches Sportfachgeschäft war langjähriger Kunde von Rossignol. Als es die Lieferung von 478 Paar Skiern verlangte, verweigerte Rossignol überraschend die Belieferung.

Rossignol meinte, eine Pflicht bestehe nicht; es gäbe eine ganze Reihe von Händlern, die Marken wie „Atomic“, „Dynamic“ oder „Head“ nicht anbieten; insofern gäbe es keine marktbedingte Pflicht zur Vollständigkeit des Sortiments. Daher könne es auch auf die Verfügbarkeit von Rossignol-Skiern nicht ankommen.

Besteht eine Pflicht von Rossignol zur Belieferung aus § 20 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2. Var. GWB?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

Was ist „sortimentsbedingte Abhängigkeit“? (3)

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

X stellt Designer-Polstermöbel her und beliefert 132 der insgesamt 166 deutschen Luxusmöbelgeschäfte (80%). Obwohl X ein besonders herausragendes Design hat, werden die Produkte von B&B Italia, Knoll International, Cor, De Sede und Classicon als vergleichbare Spitzenqualität akzeptiert. Das Möbelgeschäft Y verlangt Belieferung von X. Derzeit werde es nur von ClassiCon und Knoll International (zudem zu schlechteren Konditionen als marktüblich) beliefert; die übrigen Spitzenhersteller würden eine Belieferung vollständig verweigern.

X wendet ein, dass es keine einheitliche „Spitzengruppe“ gäbe, er jedenfalls nicht dazu gehöre und Y sich an die anderen genannten Anbieter halten solle.

Besteht eine Pflicht von X zur Belieferung des Y aus § 20 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2. Var. GWB?

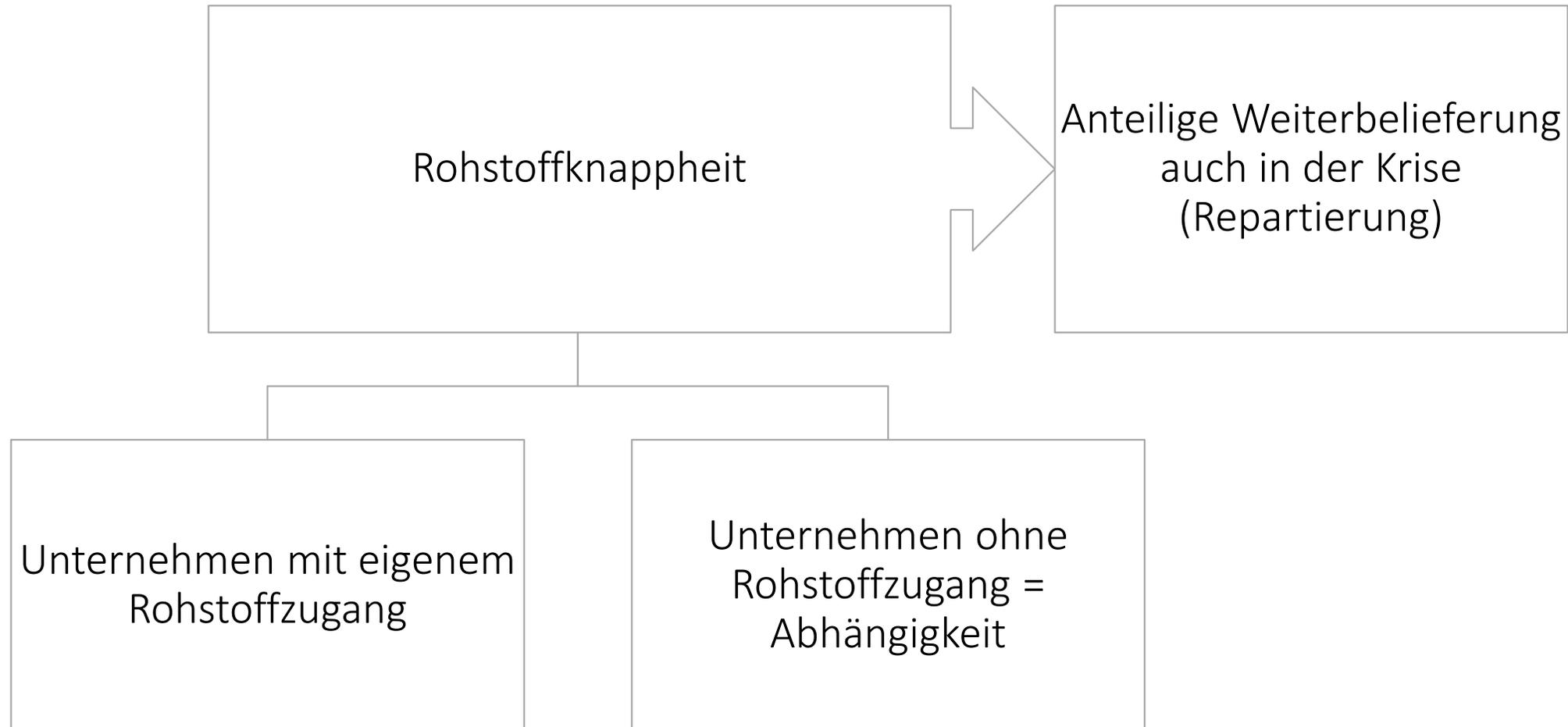
Was ist „mangelbedingte Abhängigkeit“? (1)

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot



Was ist „mangelbedingte Abhängigkeit“? (2)

Rel. Marktmacht

Mineralölkonzern M verkauft einerseits verarbeiteten Treibstoff an „freie Tankstellen“, beliefert aber andererseits auch die von ihm selbst bzw. von Tochtergesellschaften betriebenen Tankstellen.

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Aufgrund der Ölkrise ist Rohöl nur noch begrenzt verfügbar. Daher sinkt auch die für M verfügbare Menge an Benzin. M beliefert zunächst seine eigenen Tankstellen voll und dann das noch verbleibende Benzin freie Tankstellen.

Druckverbot

Verstößt M hierdurch gegen § 20 Abs. 1 GWB iVm § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB?

BKartA Tätigkeitsbericht 1979/1980 S. 44 ff.

Was ist „unternehmensbedingte Abhängigkeit“? (1)

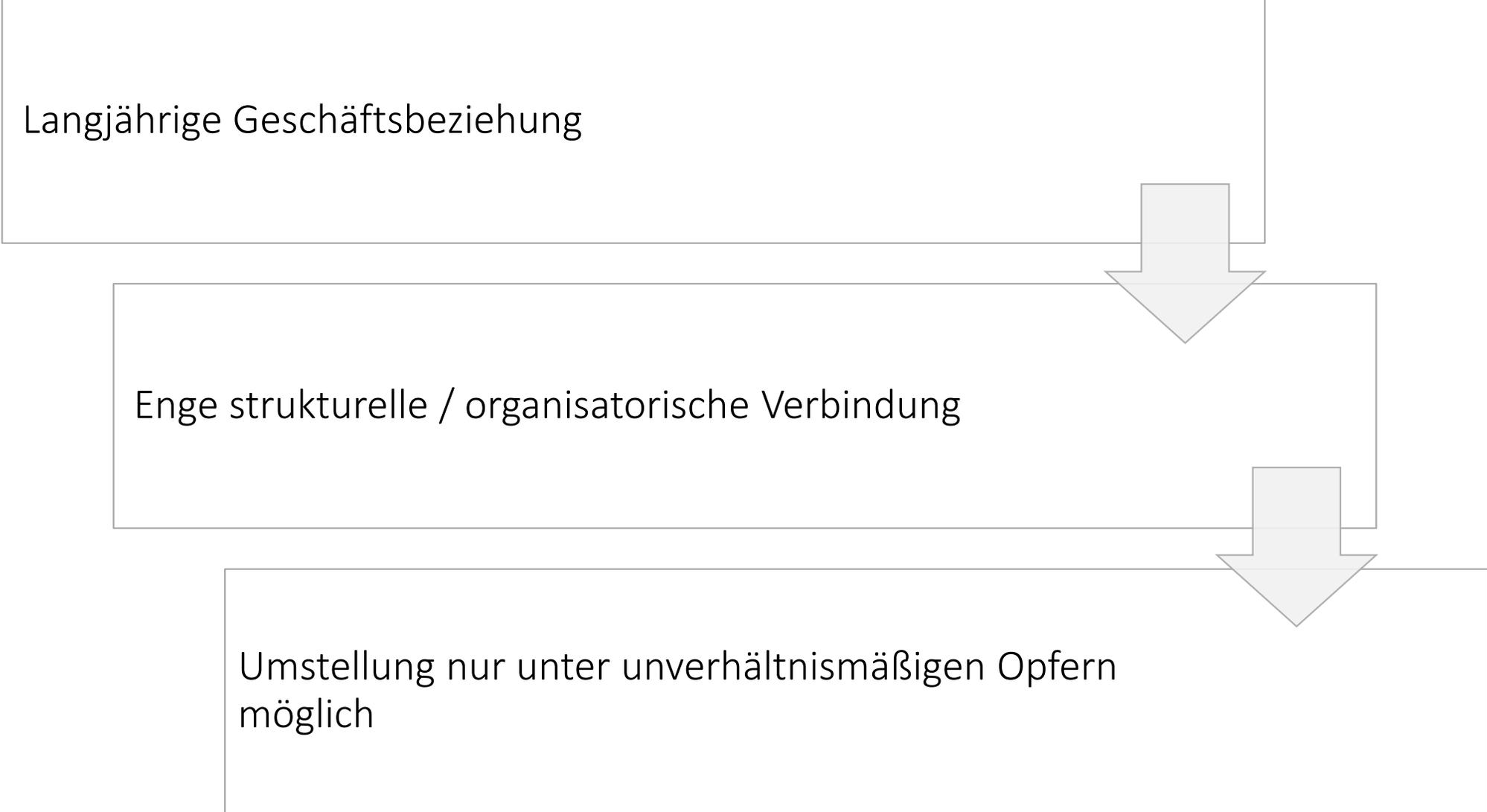
Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Langjährige Geschäftsbeziehung



```
graph TD; A[Langjährige Geschäftsbeziehung] --> B[Enge strukturelle / organisatorische Verbindung]; B --> C[Umstellung nur unter unverhältnismäßigen Opfern möglich];
```

Enge strukturelle / organisatorische Verbindung

Umstellung nur unter unverhältnismäßigen Opfern
möglich

Was ist „unternehmensbedingte Abhängigkeit“? (2)

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Der französische Automobilhersteller R verkauft seine PKW über ein Netz aus Vertragshändlern. B ist einer dieser Vertragshändler. Eines Tages erklärt R gegenüber B die ordentliche Kündigung des Vertragshändlervertrags; die Kündigungsfrist beträgt nach dem Vertrag 12 Monate. Die Verträge mit anderen Händlern erhält R hingegen weiter aufrecht. Sie möchte eine Überflutung des Marktes verhindern.

B sieht hierdurch seine Existenz gefährdet: Er müsste nicht nur die Innen- und Außengestaltung seiner Geschäftsräume ändern, sondern auch einen anderen Kundenkreis suchen, wenn er die Marke wechselt.

Ist die Kündigung des R unwirksam nach § 134 BGB iVm § 20 Abs. 1, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2. Var. GWB?

Was ist „nachfragebedingte Abhängigkeit“? (1)

Rel. Marktmacht

Kleiner / mittlerer Lieferant

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Große Abnehmer (insb. Marktanteil)

Druckverbot

Keine ausreichenden / zumutbaren Ausweichmöglichkeiten

- Insb. Nachfragemonopol (Schulbücher, Uniformen)
- Insb. Spezialisierung (Zulieferer!)
- Insb. Reputation des Abnehmers für Qualität und Sortiment

Was ist „nachfragebedingte Abhängigkeit“? (2)

Rel. Marktmacht

A stellt orthopädische Schuhe her. Diese werden zu 80% von den Sozialversicherungsträgern erworben, zu 20% unmittelbar an Privatkunden verkauft.

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

B, eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung weigerte sich grundlos, ohne vorherige Ankündigung und mit sofortiger Wirkung, Schuhe von A zu erwerben und beauftragte stattdessen konsequent ausschließlich die Konkurrenten von A.

Druckverbot

Kann A von B Erwerb von Schuhen auf Grund von § 20 Abs. 1 GWB iVm § 19 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 2. Var. GWB verlangen?

Was sind Beispiele für marktstarke Unternehmen?

Rel. Marktmacht

- Metro für Lebensmittel

BKartA WuW/E DEV 94 ff. – Metro

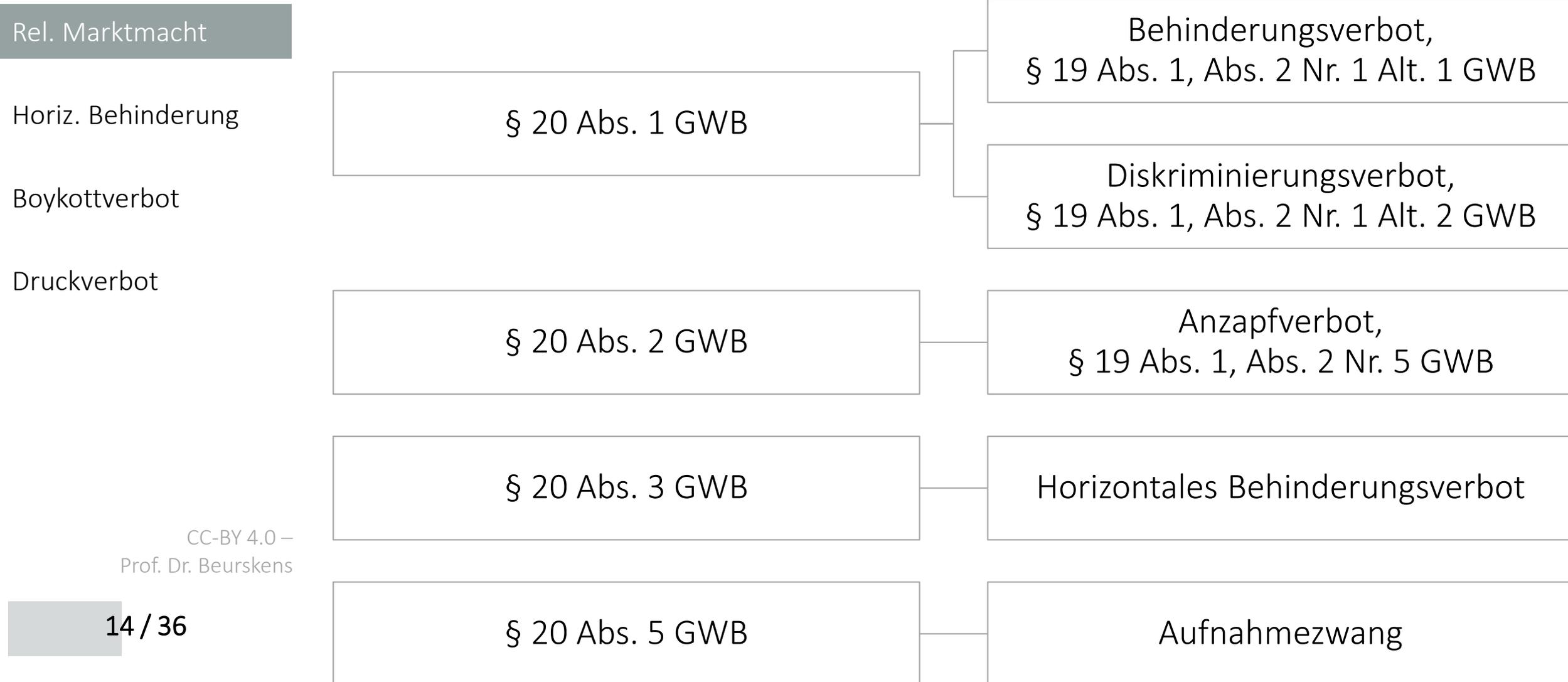
Horiz. Behinderung

Boykottverbot

- Gesetzliche Krankenkassen als Nachfrage nach Heil- und Hilfsmitteln

Druckverbot

BGH NJW 1976, 2302

Welche Verbote greifen bei relativer Marktmacht?

Was setzt das Behinderungsverbot (§ 20 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1) voraus?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

1. Behinderung (unmittelbar oder mittelbar)
 - a. Beeinträchtigung der Betätigungs- und Wettbewerbsmöglichkeiten
 - b. unmittelbar: gegen anderes Unternehmen gerichtete Maßnahme
 - c. mittelbar: durch Vereinbarungen mit anderen Unternehmen (z.B. Ausschließlichkeitsvereinbarung)
2. Unbilligkeit
 - a. Abwägung der (legitimen) Interessen der Betroffenen
 - b. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: mildestes Mittel

Was setzt das Diskriminierungsverbot (§ 20 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2) voraus?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

1. Unterschiedliche Behandlung
2. Gleichartiger Unternehmen
hinsichtlich wirtschaftlicher Funktion und unternehmerischer Tätigkeit
3. Ohne sachlich gerechtfertigten Grund (vgl. oben zur Unbilligkeit)

Was **setzt** das Verbot passiver Diskriminierung (§ 20 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB) **voraus**?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

1. Unternehmen
2. (relative) Marktmacht - § 20 Abs. 1 S. 2 GWB unanwendbar
3. Ausnutzung (Kausalzusammenhang = conditio sine qua non)
4. anderes Unternehmen (nicht notwendig KMU)
5. auffordern oder veranlassen
6. Vorteile zu gewähren (Abgrenzung: Vertragsinhalt, insb. Gegenleistung)
7. ohne sachlichen Grund

Wie sieht das passive Diskriminierungsverbot in einem **Fall** aus?

Der Metro-Konzern erwarb die allkauf-Gruppe und stellte fest, dass dieselben Lieferanten teilweise verschiedene Konditionen eingeräumt hatten. Metro, die mit allkauf eine noch nachfragestärkere Position inne hatte, forderte von den Lieferanten rückwirkende Anpassung der Konditionen jeweils an die Günstigere und eine Ausgleichszahlung für die zuviel gezahlten Beträge.

BGH NJW 2003, 205

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

2

Welchem Zweck dient das horizontale Behinderungsverbot (§ 20 Abs. 3 GWB)?

Was setzt das horizontale Behinderungsverbot (§ 20 Abs. 3 GWB) voraus?

1. Unternehmen
2. Überlegene horizontale Marktmacht ggü. KMU (auch wenn noch größere Unternehmen am Markt beteiligt sind)
3. Ausnutzung ggü. Konkurrenz (anders Absatz 1: Vertikalverhältnis)
4. mittelbare oder unmittelbare Behinderung der Konkurrenz
5. Unbilligkeit = ohne sachliche Rechtfertigung

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

Welche Fälle der horizontalen Behinderung sollte man kennen?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

**§ 20 Abs. 3 S. 2
Nr. 1, Nr. 2 GWB**

Verkauf unter Einstandspreis (predatory pricing) – nur Handelsunternehmen, nicht Industrie („Einstandspreis“)

**§ 20 Abs. 3 S. 2
Nr. 3 GWB**

Belieferung der Konkurrenz zu Preisen, die über dem Preis liegen, für den das Unternehmen das Produkt selbst am Markt anbietet („Kosten-/Preisschere“)

**§ 20 Abs. 3 S. 1
GWB
(Generalklausel)**

- Koppelungen, durch die die Konkurrenten auf den Märkten für die gekoppelten Produkte behindert werden können
- Erwirken von Sonderrabatten im Einkauf und Absicherung, dass entsprechende Rabatte Konkurrenten nicht gewährt werden
- Gewähr von Einstandsgeldern dafür, dass Lieferant seinen Vertrag mit einem Konkurrenten vorzeitig kündigt

Welchen Grenzen unterliegt § 20 Abs. 3 GWB?

Der Einzelhandelsmarkt für Lebensmittel in Deutschland wird durch wenige Unternehmen, insb. auch durch Discounter, beherrscht. Die US-amerikanische Kette Wal*Mart will sich auf Deutschland ausdehnen. Hierzu werden über einen längeren Zeitraum u.a. Würfelzucker und Zuckerraffinade unter dem Einstandspreis verkauft.

Wal*Mart meinte, diese Preispraktik sei erforderlich, um überhaupt auf dem Markt bekannt zu werden. Zudem sei die Maßnahme wettbewerblich unerheblich, da die Preisänderung nachweislich keine Auswirkungen auf die Marktanteile hatte.

Hat Wal*Mart gegen § 20 Abs. 3 GWB verstoßen?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

Was regelt § 20 Abs. 5 GWB?

§ 20 GWB – Verbotenes Verhalten von Unternehmen mit relativer oder überlegener Marktmacht

- (5) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie Gütezeichengemeinschaften dürfen die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde.

Beachte: Art. 9 Abs. 1 GG (Verbandsautonomie)

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

Welche Begriffe muss man in diesem Zusammenhang unterscheiden?

Rel. Marktmacht

Wirtschafts- und Berufsvereinigung

Horiz. Behinderung

Zusammenschlüsse von Unternehmen, welche die wirtschafts- und berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder umfassend wahrnehmen und als deren Repräsentanten in der Öffentlichkeit auftreten

Boycottverbot

Gütezeichengemeinschaft

Druckverbot

Vereinigung von Unternehmen, welches Mitgliedern aufgrund regelmäßiger Überprüfung bestimmter, festgeschriebener Qualitätsmerkmale von deren Waren oder Dienstleistungen die Berechtigung zur Führung verbandsspezifischer Gütezeichen verleihen

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

3

Was ist das "Boykottverbot" (§ 21 Abs. 1 GWB)?

Wo ist das Boykottverbot geregelt?**§ 21 GWB – Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens**

- (1) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen nicht ein **anderes Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen** in der **Absicht**, bestimmte Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen, **zu Liefersperren oder Bezugssperren auffordern**.

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Kommt Ihnen das bekannt vor?

§ 3 UWG – Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) **Unlautere** geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

...

§ 4 UWG – Mitbewerberschutz

Unlauter handelt, wer

4. Mitbewerber **gezielt behindert**.

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Was setzt der Boykott voraus?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

1. Unternehmen (Verrufer)
2. Aufforderung eines anderen (unabhängigen) Unternehmens (Adressat)
3. Zur Sperrung eines Drittunternehmens (Boykottierter) – nicht notwendig Konkurrent des Verrufers
4. Subjektiv: Absicht, drittes Unternehmen zu beeinträchtigen
5. Unbilligkeit der beabsichtigten Behinderung
6. Erfolg der Aufforderung nicht erforderlich

Ist jede Ausschließlichkeitsvereinbarung ein Boykott?

X, ein Veranstalter von Ausstellungen schloss mit A, einem Hersteller von Möbeln und Ausstellungszubehör einen Exklusivvertrag. Der Möbelhersteller erwarb das Recht, bei allen Ausstellungen des Veranstalters die Ausstattung der Ausstellungsräumen mit Möbeln und sonstigem Zubehör ausschließlich vorzunehmen. Andere Möbelhersteller wurden von dem Veranstalter nicht zugelassen. Außerdem verbot er den an den Ausstellungen teilnehmenden Unternehmen, eigene Möbelhersteller zu beauftragen.

Der Möbelhersteller B sieht hierin einen Boykott seiner Produkte.

Verstößt das Verhalten von X gegen § 21 Abs. 1 GWB?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Wie sieht der Boykott in einem Fall aus?

Die AOK forderte den Chefarzt der Kinderklinik S auf, Krankentransportaufträge nur noch über den Rettungsdienst zu vergeben und nicht mehr, wie bisher, über das private Krankentransportunternehmen K. Der Rettungsdienst werde nämlich über alle Krankenkassen gemeinsam finanziert. Kosten für das private Krankentransportunternehmen könnten daher nicht mehr übernommen werden

K sieht hierin einen Boykott (§ 21 Abs. 1 GWB). Zu Recht?

BGH NJW 1990, 1531

Wann ist eine Behinderung nicht „unbillig“?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Unstreitig:

„Notwehr“ (§ 227 BGB) - Abwehr unlauteren oder rechtswidrigen Verhaltens Dritter

BGH GRUR 1971, 259

M₁:

Unbillig, wenn Verstoß gegen §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 4 UWG bzw. §§ 226, 826 BGB bzw. § 823 Abs. 1 BGB iVm eingerichtetem und ausgeübtem Gewerbebetrieb

M₂:

Umfassende Interessenabwägung im Hinblick auf Schutz des Wettbewerbs als solchen

Wodurch kann ein Boykott gerechtfertigt werden? (1)

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

Die T-GmbH ist zuständig für die Vermarktung von Werbeflächen in der Universität F. Die Gewinne der GmbH werden überwiegend an die Universität abgeführt; die GmbH handelt jedoch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Repetitor R will Werbung in Werbekästen aufhängen, welche von der T-GmbH verwaltet werden. Die T-GmbH lehnt jedoch einen Mietvertrag ab, da die Universität die Vermietung von Werbeflächen an Repetitoren untersagt habe.

Die Universität meint, dies sei zum Schutz des örtlichen Examenskurses gerechtfertigt. Zudem betreffe ihre Aufforderung nicht nur R, sondern pauschal alle kommerziellen Repetitorien.

R erblickt in diesem Verhalten der Universität einen Verstoß gegen § 21 Abs. 1 GWB. Zu Recht?

Wodurch kann ein Boykott gerechtfertigt werden? (2)

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. rief seine Mitglieder zu einer Liefersperre auf, um Molkereien und den Lebensmitteleinzelhandel zu flächendeckend höheren Preisen zu zwingen. Die damaligen Preise waren für viele Bauern existenzbedrohend.

In der Folge kam es zu einem Lieferstopp für Milch, der letztlich durch eine Erhöhung der Milchpreise durch den Einzelhandel beendet wurde.

Das Bundeskartellamt sah in der Aufforderung des Verbandes einen Verstoß gegen § 21 Abs. 1 GWB. Zu Recht?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

4

Was ist das "Druckverbot" (§ 21
Abs. 2 GWB)?

Was setzt das Druckverbot (§ 21 Abs. 2 GWB) voraus?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

1. Unternehmen oder Unternehmensvereinigung
2. Handlung
 - a. Androhung oder Zufügung von Nachteilen
 - b. Versprechen oder Gewähren von Vorteilen
3. anderes (unabhängiges) Unternehmen
4. Absicht, gegen GWB oder Art. 101, 102 AEUV verstoßendes Verhalten zu veranlassen

Wie sieht das in einem Fall aus?

Der Herausgeber der Fachzeitschrift „markt-intern Textil/Bekleidung“ rief in diesem Rundbrief und in mehreren Rundbriefen Hersteller auf, nur noch den Fachhandel zu beliefern, Direktverkäufe und die Belieferung des Nichtfachhandels (insb. von Internetgroßhändlern) einzustellen sowie allen Händlern gleiche Konditionen zu gewähren. Ansonsten drohte er mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehung seitens einer großen Zahl von Fachhändlern.

Verstößt dieses Verhalten gegen § 21 Abs. 2 GWB?

BGH WuW/E BGH 1736 – markt-intern

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boycottverbot

Druckverbot

Welche Fälle sind dies beispielsweise?

Rel. Marktmacht

Ankündigung einer Liefersperre für den Fall, dass es sich nicht an die empfohlenen Preise hält

Horiz. Behinderung

OLG Stuttgart WuW/E OLG 3981

Boykottverbot

Androhen der Ausrufung eines Boykotts gegen Hersteller durch eine Verbandszeitschrift für den Fall weiterer Direktlieferungen unter Umgehung einer Handelsstufe

Druckverbot

BGH BB 1980, 1652

Welche weiteren Fälle fallen unter § 21 Abs. 3 GWB?

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot

Zwang zu Beitritt zu einem erlaubten Kartell (äußerer Organisationszwang)

Zwang zu einem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen i.S.d. § 37 GWB

Zwang zu nicht durch § 1 GWB / Art. 101 AEUV erfassten gleichförmigem Verhalten auf dem Markt

Was regelt das Maßregelungsverbot des § 21 Abs. 4 GWB?

1. Adressat = Jedermann
2. Zufügung von Nachteilen (nicht nur Androhung – anders als § 21 Abs. 2 GWB)
3. „Anderer“ = auch Schutz von Nichtunternehmern (Whistle-Blower)

- Schutz der Willensentschließungs- und Willensausübungsfreiheit des Einzelnen
- Effektive Durchsetzung des Kartellrechts
- Praktische Relevanz gering

Rel. Marktmacht

Horiz. Behinderung

Boykottverbot

Druckverbot